

**Begründung**

**I. Allgemeiner Teil**

Aufgrund von organisatorischen Änderungen im Gesundheitsressort soll die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde im Sinne der Druckluftverordnung sein.

**II. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu § 1**

In § 1 wird bestimmt, dass die Gewerbeaufsicht nunmehr alleinige Behörde im Sinne der Druckluftverordnung ist. Druckluftbaustellen sind in Bremen selten. Die Bündelung der Aufgaben bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen erspart Doppelbearbeitungen, so dass insgesamt ein geringerer Aufwand der Behörden erforderlich ist.

**Zu § 2**

In § 2 werden das Inkrafttreten der neuen Bekanntmachung und das Außerkrafttreten der bisherigen Bekanntmachung geregelt.